

Informationsvorlage

Vorlagen Nr.
18/053

Status:

öffentlich

Haushaltsverfügung der Kommunalaufsicht

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Haushalts- und Finanzausschuss	17.04.2018	Bekanntgabe	öffentlich	

Sachverhalt:

Am 22.02.2018 hat der Rat der Stadt Aurich die Haushaltsatzung 2018 mit seinen Bestandteilen und Anlagen beschlossen (Drucksache 17/232/3).

Mit Schreiben vom 26.02.2018 und Ergänzung vom 05.03.2018 wurde die Haushaltssatzung der Stadt Aurich der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Aurich zur Prüfung vorgelegt.

Mit Datum vom 14.03.2018 hat der Landkreis Aurich die Haushaltsverfügung für das Jahr 2018 mit folgenden Hinweisen übersandt.

1. Es sind Sparmaßnahmen zu prüfen, die langfristig zu einer ausgeglichenen Ergebnisplanung führen.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass es unabweisbar ist, dass die Stadt Aurich einen Sparkurs zu verfolgen hat, um die Defizite abzubauen. Als potentielle Konsolidierungsmaßnahmen werden u. a. die Einführung einer Regenwassergebühr und die Erhöhung der Grundsteuern A, B sowie der Gewerbesteuer genannt.

2. Es soll die Festlegung von Budgetobergrenzen vor den Mittelanmeldungen geprüft werden.

Ein adäquates Mittel der restriktiven Ausgabenpolitik könnte die Festlegung von Budgetobergrenzen sein, um bei der Aufstellung des Haushaltes die Budgets von vornherein zu begrenzen.

3. Die Haushaltsreste sind auf die Notwendigkeit zu überprüfen.

Aus Gründen der Haushaltsklarheit und –wahrheit ist es sinnvoll, wenn noch gar nicht begonnene Investitionsmaßnahmen als „Wiederholungsmaßnahmen“ neu veranschlagt werden. Die Bereinigung der Haushaltsreste führt zu einer übersichtlicheren Haushaltslage und verhindert zudem die so genannten Schattenhaushalte.

4. Der Schuldenstand ist auf den Stand des Jahres 2004 (37,60 Mio. €) zu reduzieren.

Der Schuldenstand in 2004 lag bei 41,0 Mio. €. Werden die „rentierlichen Schulden“ aus dem Nettoeregietrieb Stadtentwässerung in Höhe von 3,4 Mio. € abgezogen, lag der Schuldenstand bei 37,6 Mio. €.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarf gem. § 122 Abs. 2 NKomVG der Genehmigung, wenn er ein Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite der Stadt Aurich liegt bei 30 Mio. € und ist somit genehmigungspflichtig. Es wird erwartet, dass die Stadt Aurich eine Senkung des Höchstbetrages prüft und dass sich die Festsetzung des Höchstbetrages mittelfristig im genehmigungsfreien Bereich bewegt.

Zu den Punkten 1, 3 und 4 wird die Vorlage eines entsprechenden Berichtes bzw. Konzeptes bis zum 31.08.2018 gefordert.

Die Verwaltung wird die Hinweise bereits vor der Aufstellung des Haushaltsplanes für das kommende Haushaltsjahr berücksichtigen. Insbesondere ist geplant, rechtzeitig eine Fachdienst- und Sachgebietsleiterbesprechung durchzuführen, um Vorgaben bezüglich der Mittelanmeldung festzulegen. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens können dann Konsolidierungsmaßnahmen (vgl. Hinweis Nr. 1) sowie Einsparpotentiale und Budgetobergrenzen (vgl. Hinweis Nr. 2) geprüft werden.

Bereits bei der Aufstellung des Haushaltsplanes wird darauf geachtet, dass die Bildung der Haushaltsreste nicht pauschal erfolgt, sondern sich grundsätzlich auf bereits begonnene Maßnahmen beschränkt (vgl. Hinweis 3). Die Haushaltsreste werden nur in der erforderlichen Höhe gebildet. Ansonsten ist eine Neuveranschlagung der Haushaltsmittel vorgesehen.

Die Reduzierung des Schuldenstandes (vgl. Hinweis Nr. 4) würde sich aus einer konsequenten Umsetzung des oben beschriebenen Sparkurses ergeben.

Es ist beabsichtigt, die Berichte fristgerecht vorzulegen und den Haushaltsplanentwurf 2019 frühzeitig mit der Kommunalaufsicht abzustimmen.

Als Anlage wird die Haushaltsverfügung der Kommunalaufsicht des Landkreises Aurich zur Haushaltsatzung und zum Haushaltsplan 2018 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Anlage:

Verfügung der Kommunalaufsicht des Landkreises Aurich vom 14.03.2018 zur Haushaltssatzung 2018

In Vertretung

gez. Kuiper